



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

# ERFA-Tagung Krankenversicherer 22. Januar 2014



Susanne Jeker Siggemann



## Neuerungen im europäischen Koordinationsrecht (1)

- **Kroatien** ist am 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Das europäische Koordinationsrecht ist vorerst nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien, sondern das zweiseitige Sozialversicherungsabkommen. Das Freizügigkeitsabkommen soll künftig auch für Kroatien gelten. Das Ergebnis der Verhandlungen war in der Vernehmlassung (28.8. – 28.11.2013). In der Krankenversicherung sollen die gewöhnlichen Koordinationsregelungen gelten. Das Inkrafttreten ist noch offen, vorerst muss das Parlament und wahrscheinlich auch das Volk zustimmen.



## Neuerungen im europäischen Koordinationsrecht (2)

- **4. Aktualisierung des Anhangs II zum Freizügigkeitsabkommen**

Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 465/2012, die neue Unterstellungsregelungen enthält: Konzept der Heimatbasis für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen und bei Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gilt die Bedingung der Ausübung eines wesentlichen Teils der Tätigkeit auch für Personen, die bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt sind. Die Schweiz und die EU haben sich auf den Text geeinigt. Das Inkrafttreten ist noch offen, die jeweiligen internen Verfahren sind in Vorbereitung, in der Schweiz der Bundesratsentscheid.



## Neuerungen im europäischen Koordinationsrecht (3)

- **3. und 4. Aktualisierung des EFTA-Übereinkommens**  
Übernahme der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 und Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 in Bezug auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Verhandlungen laufen noch. Das Inkrafttreten ist noch offen. Übernahme soll eventuell gleichzeitig mit der 4. Aktualisierung des Anhangs II zum Freizügigkeitsabkommens erfolgen.
- **Krankenversicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen**  
In Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird eine berechnete Person, welche die Auszahlung der Rente im Wohnstaat nicht beantragt, nicht als Bezüger einer Rente aus dem Wohnstaat betrachtet (Informationsschreiben BAG vom 17. Dezember 2013).





# Neuerung im schweizerischen Krankenversicherungsrecht

## Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende

Artikel 2 Absatz 4bis KVV wurde auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Die von den Kantonen ausgesprochenen Befreiungen bleiben bis zu deren Ablauf, also längstens drei Jahre, gültig. Gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 KVV können Studierende weiterhin von der Versicherungspflicht befreit werden (Informationsschreiben BAG vom 17. Dezember 2013).



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

# Haben Sie noch Fragen?

